3.3 Diese Vereinbarung entbindet die Gesellschaft nicht, die notwendigen Anordnungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden einzuholen. Bei Ortsterminen mit den Straßenverkehrsbehörden soll grundsätzlich ein Vertreter des jeweiligen Straßenbaubezirkes vertreten sein.

4. B a u a u s f ü h r u n g

4.1 Die Wiederherstellung des Straßenoberbaues bis zu einer Größe von 30 m² je Aufbruch nehmen die Gesellschaft oder von ihr beauftragte Dritte vor.

4.1.1 In die Berechnung der Wiederherstellungsgröße gehen auch die befestigten Flächen ein, die bei den Aufgrabungsarbeiten beschädigt werden. Ergibt sich erst im Laufe der Baudurchführung eine Überschreitung der Flächengröße von 30 m², so ist die Stadt bei einer wesentlichen Überschreitung (> 10 m²) zu einer Übernahme der gesamten Oberflächenwiederherstellung berechtigt.
Die Gesellschaft zeigt jede Überschreitung der ursprünglich geplanten Wiederherstellungsfläche unverzüglich an.

4.1.2 Die Gesellschaft erklärt sich wenn möglich bereit, im Zusammenhang mit kleineren Aufgrabungen notwendig werdende Unterhaltungsarbeiten bei Auftrag durch die Stadt gegen Erstattung der entstehenden Mehrkosten durch die Stadt mit ausführen zu lassen.
Vor Durchführung der Arbeiten ist Einvernehmen über die technische Lösung, Wiederherstellungsflächen usw. vorzusehen. Die ausführende Firma stellt eine gesonderte Rechnung an die Stadt aus.

4.1.3 Die Gesellschaft beauftragt in Abstimmung mit der Stadt mit der Oberflächenwiederherstellung ausschießlich Fachfirmen. Die Bauausführung und Materialauswahl ist mit der Stadt (Tiefbauamt) abzustimmen. Lieferung von Ersatzbaustoffen ist Sache der Gesellschaft, die Baustoffe müssen dem Standard der Stadt entsprechen.

4.1.4 Für die ordnungsgemäße Ausführung der Fläche nach 4.1.1 bis 4.1.2 und Einhaltung der Vorschriften sowie für die Gewährleistung ist allein die Gesellschaft der Stadt gegenüber verantwortlich.
Hinsichtlich der zusätzlichen Flächen nach 4.1.2 gilt als Erfüllung nach Wahl der Gesellschaft auch die Abtretung der entsprechenden Gewährleistungsansprüche an die Stadt.

4.1.5 Vereinbarte Bautermine sind einzuhalten. Nachgewiesene Kosten, die der Stadt aus von der Gesellschaft zu vertretenden Verzögerungen entstehen, trägt die Gesellschaft. Die Regelung des § 282 BGB findet hierauf sinngemäß Anwendung.

...